

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

129

Nr. 5

Bielefeld, 31. Mai 2016

## Inhalt

### Satzungen / Verträge

Satzung der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde  
Münster ..... 129

Satzung des Vereins „DIE DIAKONIE – Diako-  
nisches Werk im Kirchenkreis Lübbecke  
e. V.“ ..... 131

### Urkunden

Aufhebung der 10. Kreisfarrstelle des Ev. Kir-  
chenkreises Lüdenscheid-Plettenberg ..... 136

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde  
Gleidorf ..... 136

Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Kreis-  
pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Schwelm 136

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarr-  
stelle der Ev. Kirchengemeinde Dülmen ..... 136

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarr-  
stelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde  
Eiserfeld ..... 137

### Bekanntmachungen

Zusammensetzung der Kirchenleitung der Ev.  
Kirche von Westfalen ..... 137

Siegel der Ev. Kirchengemeinde Bochum, Ev.  
Kirchenkreis Bochum ..... 137

### Personalnachrichten

Ordinationen ..... 138

Berufungen ..... 138

Beurlaubungen ..... 138

Beendigung des Dienstverhältnisses ..... 138

Ruhestand ..... 138

Todesfälle ..... 138

### Stellenangebote

Pfarrstellen ..... 138

Evangelische Kirche von Westfalen ..... 138

Kreisfarrstellen ..... 138

Gemeindepfarrstellen ..... 138

Sonstige Stellen ..... 139

A-Kirchenmusikstelle in Soest ..... 139

## Satzungen / Verträge

### Satzung der Evangelischen Erlöser- Kirchengemeinde Münster

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sie sich  
gemäß Artikel 74 und 77 Kirchenordnung der Evan-  
gelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende  
Satzung:

#### § 1 Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium ge-  
leitet (Artikel 55 KO). Es vertritt die Kirchengemeinde  
im Rechtsverkehr (Artikel 57 Buchstabe r KO). Das  
Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten,  
die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften  
übertragen sind.

(2) Das Presbyterium bildet Bezirksausschüsse ge-  
mäß Artikel 74 Absatz 2 KO. Das Presbyterium kann  
im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Aus-  
schüsse gemäß Artikel 74 KO einrichten.

(3) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 2 Bezirksausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Gemeindebezirke:

- a) Erlöserkirche (Friedrichstraße),
- b) Epiphaniaskirche (Kärntner Straße).

Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.

(2) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums und des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplanes.

(3) Die Bezirksausschüsse beraten über

- a) die für die Gemeindegemeinschaft im Gemeindebezirk zu beantragenden Finanzmittel und melden diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an,
- b) die Anträge zur Bau- und Finanzplanung bei Neu- und Umbauten sowie Gebäudesanierungen innerhalb des Gemeindebezirks, leiten die Anträge zur Beschlussfassung weiter und melden die erforderlichen Finanzmittel zur Aufnahme in den Haushaltsplan an,
- c) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen dem Gemeindebezirk zugeordnet sind, und leiten ihr Votum weiter.

(4) Die Bezirksausschüsse entscheiden über

- a) die Umsetzung der Schwerpunkte gemeindlicher Arbeit im Gemeindebezirk entsprechend der Gemeindekonzeption,
- b) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für den jeweiligen Gemeindebezirk zugeordneten Finanzmittel für Inventar, Verbrauchsmittel, Verwaltungs- und Betriebsausgaben und Maßnahmen der Bauunterhaltung.

(5) Die Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums. Darüber hinaus beruft das Presbyterium bis zu zwei im Gemeindebezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie bis zu zwei Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Den Bezirksausschüssen müssen in der Mehrheit gewählte Mitglieder des Presbyteriums angehören. Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(6) Die Bezirksausschüsse wählen die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(7) Die Sitzungen der Bezirksausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses

und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

## § 3 Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Das Presbyterium und die Bezirksausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit beider Bezirksausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

## § 4 Überprüfung der Satzung

Sechs Jahre nach Inkrafttreten der Satzung soll überprüft werden, ob die Satzung noch den Verhältnissen und Erfordernissen der Kirchengemeinde entspricht.

## § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Münster, 14. März 2016

**Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Münster  
Das Presbyterium**

(L. S.)    Winkelmeyer    Schofer    Kähler

## Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Münster vom 14. März 2016 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Münster vom 18. April 2016

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 10. Mai 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.)    Dr. Conring

Az.: 010.21-4310

**Satzung  
des Vereins  
„DIE DIAKONIE –  
Diakonisches Werk  
im Kirchenkreis Lübbecke e. V.“**

Landeskirchenamt                      Bielefeld, 10.12.2015  
Az.: 240.4-4000

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, der hiermit bekannt gegeben wird:

**Satzung  
DIE DIAKONIE –  
Diakonisches Werk  
im Kirchenkreis Lübbecke e. V.**

**Vom 11. November 2015**

**Präambel**

Unsere Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen in Wort und Tat zu bezeugen.

Diakonisches Handeln ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Auf dieser Grundlage wird der ganzheitliche Dienst am Menschen wahrgenommen.

Zur Erfüllung dieses Auftrages schließen sich die Kirchengemeinden und Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen im Kirchenkreis Lübbecke zusammen und geben sich die folgende Satzung:

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „DIE DIAKONIE – Diakonisches Werk im Kirchenkreis Lübbecke e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Lübbecke und ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bad Oeynhausen unter VR 30513 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und damit dem Bundesspitzenverband der Diakonie „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ angeschlossen.
5. Der Verein ist ein Zusammenschluss der Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich des Kirchenkreises Lübbecke. Er ist eine regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein nimmt als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stelle wahr. In dieser Funktion sucht er regelmäßigen Kontakt zu diakonischen Partnern vor Ort.  
In Bindung an den Auftrag der Kirche ist der Zweck des Vereins:

- a) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis,
- b) Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
- c) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, im Einvernehmen mit den anderen regionalen Diakonischen Werken, die im gleichen kommunalen Gebiet tätig werden,
- d) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen,
- e) Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f) Förderung der Selbsthilfe,
- g) Öffentlichkeitsarbeit,
- h) Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- i) Förderung des Wohlfahrtswesens,
- j) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
- k) Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
- l) Förderung der Behindertenhilfe,
- m) Förderung der Hilfe für Personen im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 10 AO,
- n) Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

Der Verwaltungsrat kann die Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen dieser Satzung beschließen. Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung der Aufgaben andere Rechtsträger zu begründen oder sich daran zu beteiligen.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) im Rahmen des Vereins unterstützen und fördern sich die Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen gegenseitig in ihrer Arbeit und helfen einander bei der Durchführung gemeinsamer Aufgaben,

- b) der Verein übernimmt selbst diakonische Aufgaben. Er ist tätig auf dem Gebiet der Unterhaltung von Einrichtungen und Beratungsstellen sowie durch die Unterstützung und Begleitung von hilfebedürftigen Personen. Soweit diese vom Kirchenkreis, von den Kirchengemeinden oder anderen Trägern diakonischer Arbeit im Bereich des Kirchenkreises wahrgenommen werden, sollen die Aufgaben einvernehmlich zugeordnet werden.
4. Der Zweck kann gemäß § 58 Nummer 1 AO auch verwirklicht werden durch die Mittelbeschaffung (z. B. Spendenaufrufe) zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke, soweit diese durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts verfolgt werden. Diese Förderung kann auch durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen an diese Körperschaften erfolgen. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

### § 3

#### Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Mitglieder

1. Gründungsmitglieder sind der Evangelische Kirchenkreis Lübbecke und die Kirchengemeinden dieses Kirchenkreises.
2. Ferner können andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen Mitglied des Vereins werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. In dem Antrag sind Name und Wohn- bzw. Geschäftssitz zu nennen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorberatung im Vorstand der Verwaltungsrat. Im Falle der Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung durch schriftlichen Antrag möglich. Diese entscheidet endgültig. Der Verein ist nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt aus dem Verein, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss ei-

nes Kalenderjahres erfolgen kann, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch sofort,

- b) Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund,
  - c) mit dem Ende der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen,
  - d) bei nicht natürlichen juristischen Personen durch deren rechtliche Auflösung.
5. Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder den Aufgaben und der diakonisch-missionarischen Verantwortung zuwiderhandeln, können auf Antrag des Verwaltungsrates oder auf Antrag des Vorstandes nach Vorberatung im Verwaltungsrat durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden (§ 4 Nummer 4b). Der Beschluss wird dann wirksam, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Anwesenden dem Antrag zustimmen. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt ab Beschluss.
6. Wenn die Mitgliedschaft vor Ende des Geschäftsjahres beendet wird, ist eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags ausgeschlossen.

### § 5

#### Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Verwaltungsrat; Mitglieder des Verwaltungsrates müssen der Evangelischen Kirche angehören. Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören,
- c) der Vorstand; Mitglieder des Vorstandes müssen der Evangelischen Kirche angehören und die Befähigung zum Presbyteramt bzw. zum Pfarramt haben,
- d) der/die Geschäftsleiter/in als besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB, die der Evangelischen Kirche angehören und die Befähigung zum Presbyteramt bzw. zum Pfarramt haben müssen.

### § 6

#### Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins zu fördern und das Bewusstsein der diakonischen Verpflichtung in der Kirche zu stärken. Unter anderem haben sich die Mitglieder nach Kräften zu bemühen, sich an der Durchführung der Sammlungen des Vereins und an den gemeinsamen Veranstaltungen zu beteiligen.
2. Alle Mitglieder haben den Vorstand über ihre Planungen für die diakonische Arbeit zu informieren und ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte über die Durchführung ihrer Arbeit zu geben.

3. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Neue Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Antrag des Vorstands oder des Verwaltungsrates durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden (§ 4 Nummer 5).

## § 7

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie beschließt Grundsätze für die Arbeit des Vereins,
- b) sie wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren,
- c) sie wählt die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates,
- d) sie entsendet die Vertreterinnen und Vertreter, die jeweils für vier Jahre gewählt werden, für die Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen nach den Bestimmungen der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- e) sie entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die jeweils für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, in die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft DIE DIAKONIE – Pflege- und Gesundheitsdienst gmbH,
- f) sie nimmt den vom Verwaltungsrat jährlich zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Vereins entgegen,
- g) sie beschließt den Wirtschaftsplan und stellt die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung fest,
- h) sie erteilt dem Verwaltungsrat und dem Vorstand Entlastung,
- i) sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- j) sie entscheidet im Falle der Anrufung über vom Verwaltungsrat abgelehnte Aufnahmeanträge und den Ausschluss von Mitgliedern,
- k) sie beschließt über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

## § 8

### Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Entscheidend ist das

Datum des Poststempels. Sie muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.

Zu den Mitgliederversammlungen sind auch die Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Sitz im Evangelischen Kirchenkreis Lübbecke als Gäste einzuladen, die keine Mitglieder des Vereins sind. In der Mitgliederversammlung haben ihre Vertreterinnen oder Vertreter Stimmrecht nur zur Frage nach § 7d.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.

## § 9

### Der Verwaltungsrat

1. Dem Verwaltungsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - a) die Superintendentin oder der Superintendent (als Vertreterin oder Vertreter des Kreissynodalvorstandes),
  - b) die oder der von der Kreissynode berufene Diakoniebeauftragte,
  - c) eine vom Presbyterium der Kirchengemeinde Lübbecke berufene Person, die die Befähigung zum Presbyteramt hat.

Die Berufung erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich.

2. Dem Verwaltungsrat gehört auch ein von der Mitarbeitervertretung der Vereine und Gesellschaften der Diakonie Lübbecke gestellter Gast an, der selbst Mitglied der Mitarbeitervertretung sein muss. Der Gast hat Rede- und Fragerecht im Verwaltungsrat. Ein Stimmrecht ist jedoch ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat kann den Gast von einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten ausschließen, wenn und soweit ein wichtiger Grund besteht, ist jedoch verpflichtet, dem Gast den wichtigen Grund vorab schriftlich mitzuteilen.
3. Ferner gehören dem Verwaltungsrat drei von der Mitgliederversammlung gewählte sachkundige Personen an.
4. Die zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Diese Mitglieder des Verwaltungsrates scheiden mit dem Ende des Kalenderjahres aus dem Verwaltungsrat aus, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden.

Wählbar ist, wer am Tage des Zusammentretens der Mitgliederversammlung das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

5. Die gewählten Mitglieder können durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so soll die Mitgliederversammlung an seine Stelle für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein neues Mitglied wählen.
6. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung.
7. Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein und dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Einrichtung stehen, an der der Verein mehrheitlich beteiligt ist. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat dieses im Einzelfall nicht ausschließt.
8. Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt als Ehrenamt.

## § 10

### Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte.
2. Dem Verwaltungsrat obliegen ferner folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge; beim Abschluss dieser Verträge vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Verein,
  - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans,
  - c) Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses, insbesondere der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung,
  - d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - e) Wahl des/der Geschäftsleiters/Geschäftsleiterin,
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer oder über die Aufgabe bestehender Aufgabengebiete durch den Verein,
  - g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - h) Beschlussfassung über die Erteilung von Vollmachten,
  - i) Genehmigung der Einstellung leitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - j) Zustimmung zur Aufnahme von Einzelkrediten ab 50.000 Euro oder eines Gesamtkredit-

volumens ab 150.000 Euro pro Geschäftsjahr, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan oder im Rahmen der bereits vorhandenen Kreditlinien der laufenden Geschäfte enthalten sind,

- k) Zustimmung zu allen sonstigen Verpflichtungsgeschäften, die einzeln oder zusammengekommen einen Betrag von 150.000 Euro übersteigen, soweit sie nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind,
- l) Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten,
- m) Wahl einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer,
- n) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

## § 11

### Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal pro Kalenderjahr zusammen. Er wird von der oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Entscheidend ist das Datum des Poststempels. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung, anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende ohne Einhaltung der Frist einladen; im Verwaltungsrat müssen sich mehr als die Hälfte seiner Mitglieder damit einverstanden erklären, dass die Frist nicht einzuhalten ist. Bleibt der einberufene Verwaltungsrat beschlussunfähig, so ist ein neuer einzuberufen, der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung des neuen Verwaltungsrates ist darauf hinzuweisen, dass der nächste Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
3. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes zuzusenden.

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von bis zu acht Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Bestellung kann hauptamtlich erfolgen. Mitglieder des Vorstandes scheidern mit dem Ende des Kalendermonats aus dem Vorstand aus, in dem sie die Regelaltersgrenze des Sozialgesetzbuches VI erreichen.

## § 13 Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zuständig. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter sämtlicher angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat in seinen Sitzungen über die wirtschaftliche Lage zu informieren.

## § 14 Geschäftsleiter/in

1. Der/Die Geschäftsleiter/in wird vom Verwaltungsrat gewählt.
2. Er/Sie ist an Gesetz, Satzung und Geschäftsordnungen gebunden und zur Vornahme des laufenden und gewöhnlichen Geschäftsbetriebes insbesondere bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorstandes befugt. Innerhalb dieses zugewiesenen Aufgabenkreises hat der/die besondere Vertreter/in die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins, der den Verein nach außen vertritt und im Innenverhältnis die Vereinsgeschäfte führt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung für den/die besondere/n Vertreter/in.
3. Vom gewöhnlichen Geschäftsbetrieb sind insbesondere ausgenommen:
  - a) Verabschiedung von Haushalts- und Investitionsplänen sowie Unterzeichnung von Jahresabschlüssen und Vollständigkeitserklärungen,
  - b) Errichtung und Auflösung von Einrichtungen,
  - c) Entscheidungen über Investitionen und Instandhaltungen mit einer Belastung von mehr als 25.000 € netto pro Wirtschaftsjahr oder mehr als 5.000 € netto im Einzelfall,
  - d) Abschluss, Kündigung, Aufhebung und Modifizierung von Betriebsvereinbarungen,

- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - f) Abschluss, Kündigung, Aufhebung und Modifizierung von Berater- und Honorarverträgen,
  - g) Aufnahme und Kündigung von Darlehnsverträgen.
4. Die Bestellung des/der Geschäftsleiters/Geschäftsleiterin kann jederzeit durch den Verwaltungsrat widerrufen werden.

## § 15 Satzungs- und Zweckänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungs- und Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an den Evangelischen Kirchenkreis Lübbecke, der es im Sinn und Geist der Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen zu verwenden hat.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie Änderungen auf Grund rechtlicher Vorgaben in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat vorzunehmen

## § 16 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sowie nach Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

**Einvernehmen**

hergestellt am 10. Dezember 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Conring

(L. S.)

Bielefeld, 10. Mai 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-5412/02

**Urkunden****Aufhebung  
der 10. Kreispfarrstelle  
des Ev. Kirchenkreises  
Lüdenscheid-Plettenberg**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Im Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg wird die 10. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Bielefeld, 10. Mai 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-4100/10

**Aufhebung  
der 2. Pfarrstelle der  
Ev. Kirchengemeinde Gleidorf**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

In der Ev. Kirchengemeinde Gleidorf, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

**Bestimmung des Stellenumfanges  
der 2. Kreispfarrstelle  
des Ev. Kirchenkreises Schwelm**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Bestimmung der 2. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Schwelm (Krankenhausseelsorge) als eine, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann, wird aufgehoben.

**§ 2**

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Bielefeld, 10. Mai 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-4700/02

**Bestimmung des Stellenumfanges  
der 1. Pfarrstelle  
der Ev. Kirchengemeinde Dülmen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dülmen, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird in der Zeit vom 1. August 2016 bis zum 31. Juli 2017 als Pfarrstelle bestimmt, in der uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.



**§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Bielefeld, 10. Mai 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Wallmann

Az.: 302.1-5009/01

**Bestimmung des Stellenumfanges  
der 1. Pfarrstelle  
der Ev.-Ref. Kirchengemeinde  
Eiserfeld**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Bestimmung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Eiserfeld, Ev. Kirchenkreis Siegen, als eine, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird, wird aufgehoben.

**§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Bielefeld, 10. Mai 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Wallmann

Az.: 302.1-4805/01

## Bekanntmachungen

### Zusammensetzung der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 04.05.2016  
Az.: 062.221

Nach der am 29. April 2016 erfolgten Einführung des von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen am 19. November 2015 zum juristischen Vizepräsidenten gewählten hauptamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung, Herrn Oberkirchenrat Dr. Arne Kupke, setzt sich die Kirchenleitung wie folgt zusammen:

**Mitglieder im Hauptamt gemäß Artikel 146 Absatz 1 der Kirchenordnung:**

Präses Annette Kurschus

Theologischer Vizepräsident Albert Henz

Oberkirchenrätin Doris Damke

Oberkirchenrat Dr. Ulrich Möller

Oberkirchenrätin Petra Wallmann

Juristischer Vizepräsident Dr. Arne Kupke

Oberkirchenrat N.N.

**Mitglieder im Nebenamt gemäß Artikel 146 Absatz 2 der Kirchenordnung:**

Prof. Dr. Traugott Jähnichen

Superintendent Andreas Huneke

Pfarrerin Birgit Worms-Nigmann

Sigrid Beer

Dr. Michael Bertrams

Dirk Gellesch

Ute Kerlen

Christa Kronshage

Anne Rabenschlag

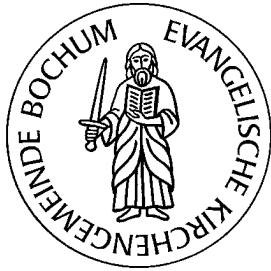
Dr. Manfred Scholle

Uwe Wacker

### Siegel der Ev. Kirchengemeinde Bochum, Ev. Kirchenkreis Bochum

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 13.04.2016  
Az.: 010.12-2331

Die Evangelische Kirchengemeinde Bochum, Evangelischer Kirchenkreis Bochum, führt nunmehr folgendes neues Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum (alt), Evangelischen Kirchengemeinde Gethsemane und der Evangelischen Kirchengemeinde Hordel sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Personalnachrichten

### Ordinationen

Pfarrerin Annika **Klappert** am 24. April 2016 in Hamm.

### Berufungen

Pfarrerin Wiebke **Heine** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, 4. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrerin Sibylle **Liening** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Lengerich, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrer Ortwin **Pfläging** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Haßlinghausen-Herzkamp-Silschede, 4. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Schwelm.

### Beurlaubungen

Pfarrerin Elisabeth **Biermann**, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, infolge Übernahme eines Dienstes als Evangelische Pfarrerin an der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne mit Wirkung vom 1. Mai 2016 (§ 70 PfdG.EKD).

### Beendigung des Dienstverhältnisses

Pfarrerin Daniela **Stiftel-Völker**, zurzeit beurlaubt, wegen Übernahme eines Dienstes als Studienrätin beim Land Nordrhein-Westfalen mit Ablauf des 31. Januar 2016.

### Ruhestand

Pfarrer Hanns-Joachim **Erdmann**, 6. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Juni 2016.

Vizepräsident Klaus **Winterhoff**, Landeskirchenamt Bielefeld, zum 1. Mai 2016.

### Todesfälle

Pfarrer i. R. Karl Ernst **Deterding**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kamen, Ev. Kirchenkreis Unna, am 6. April 2016 im Alter von 74 Jahren;

Pfarrer i. R. Bodo **Hellwig**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Halver, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, am 30. April 2016 im Alter von 91 Jahren;

Pfarrer i. R. Hermann **Schneider**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten, am 24. April 2016 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Harald **Töns**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rotthausen, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, am 21. April 2016 im Alter von 87 Jahren.

## Stellenangebote

### Pfarrstellen

### Evangelische Kirche von Westfalen

#### Kreispfarrstellen

**Das Landeskirchenamt macht bei folgender Kreispfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:**

2. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge), Ev. Kirchenkreis Schwelm, zum 1. Juni 2016 (Dienstumfang 100 %).

#### Gemeindepfarrstellen

**Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus**

**Besetzung durch Gemeindevwahl:**

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gleidorf, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. Juni 2016 (Dienstumfang 100 %);

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hartum-Holzhausen, Ev. Kirchenkreis Minden, zum 1. Juni 2016 (Dienstumfang 100 %);

1. Pfarrstelle der Ev. Markus-Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. März 2017 (Dienstumfang 100 %);

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sundern, Ev. Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. Juni 2016 (Dienstumfang 50 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

## Sonstige Stellen

### A-Kirchenmusikstelle in Soest

Musik ist ein reines Geschenk und eine Gabe Gottes, sie vertreibt den Teufel, sie macht die Leute fröhlich und man vergisst über sie alle Laster (Martin Luther).

Und genau dafür brauchen wir

**eine A-Kirchenmusikerin/  
einen A-Kirchenmusiker  
(100% Stellenumfang)**

in unserer Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde in Soest/Westfalen.

Die Kreisstadt Soest hat ca. 50.000 Einwohner. In der historischen Altstadt stehen sieben romanische und gotische Kirchen. Wegen ihrer hohen Lebensqualität und guter Verkehrsanbindungen ist Soest ein beliebter Wohnort für junge Familien.

Die St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde ist eine lebendige Gemeinde mit alter Tradition. Deshalb lautet unser Motto: „Neue Wege – alter Grund“. Zur Gemeinde gehören 8.100 Mitglieder, für die drei Pfarrer zuständig sind.

Unsere beiden Kirchen verfügen über bedeutende Orgeln. In der romanischen Stadtkirche St. Petri (erb. 1150) befindet sich eine Orgel der Fa. Späth (2006, III/42), in der gotischen St. Paulikirche (erb. 1350) eine deutschromantische Orgel der Fa. Walcker (1895, II/28 original restauriert 1994). Das Petrushaus neben der Petrikerche ist das zentrale Gemeindehaus in der Mitte der Stadt. Im Ardeyhaus steht ein Yamaha-C3-Konzertflügel.

Zu den Aufgaben der Kirchenmusikerin/des Kirchenmusikers gehören:

- die musikalische Gestaltung der Gottesdienste (Vorabendgottesdienst samstags 18.00 Uhr in St. Pauli, Gottesdienst sonntags 10.00 Uhr in St. Petri) und Kasualgottesdienste (kein Friedhofsdienst)
- die Leitung einer Gemeindekantorei; die Kantoreiarbeit ist derzeit in einer Phase der Neustrukturierung
- die Leitung des übergemeindlichen Gospelchors „Magnificats“
- die Organisation von Konzerten unter besonderer Berücksichtigung der Orgeln

- Einbindung ehrenamtlich geleiteter Gruppen (zwei Jugendchorgruppen, Band)
- Förderung und Einbindung von Instrumentalisten in die kirchenmusikalische Arbeit

Zur Kantorenstelle gehört die anteilige Übernahme des Kreiskantorats, das im Kirchenkreis Soest zwischen Lippstadt und Soest aufgeteilt ist. Der Stellenanteil von 12,5 % umfasst die Aus- und Fortbildung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker und die Leitung des Kirchenmusikkonvents im Soester Raum.

Wir verstehen Kirchenmusik als einen wichtigen Teil der Verkündigung und des Gemeindeaufbaus. Daher wünschen wir uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der sowohl im klassischen Bereich als auch in der kirchlichen Populärmusik zu Hause ist. Sie/Er soll Freude an der Arbeit mit Menschen aller Altersgruppen mitbringen und die Zusammenarbeit mit den nebenamtlichen Kirchenmusikern und anderen Kulturträgern der Stadt fortführen. Dazu sind gute kommunikative Kompetenzen erforderlich.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen (gerne per E-Mail) bis zum **30. Juni 2016** an die

St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde  
z. H. Pfarrer Bernd-Heiner Röger  
Petrikirchhof 10  
59494 Soest  
E-Mail: roeger@petri-pauli.de

Termine für Auswahlgespräche sind für Dienstag, den 23. August 2016 anberaumt, Vorstellungen für Mittwoch, den 14. und Donnerstag, den 15. September 2016.

Auskünfte erteilen der

Vorsitzende des Presbyteriums  
Pfarrer Röger  
Tel.: 02921 16679 und

LKMD Professor Ulrich Hirtzbruch  
E-Mail: ulrich.hirtzbruch@lka.ekvw.de

Mehr zu unserer Gemeinde finden Sie auch unter [www.petri-pauli.de](http://www.petri-pauli.de).



KIRCHENStrom



### KIRCHENStrom-Tarife

PROAktiv	Der günstige Tarif der HKD
PRONatur*	Der CO <sub>2</sub> -neutrale und umweltschonende Tarif der HKD mit <b>RenewablePLUS-Zertifikat</b>
PRONatur Premium*	Besonders nachhaltig zertifizierter Strom mit <b>OK-Power-Label</b>

jetzt KIRCHENStrom mit sozialem Mehrwert sichern

KIRCHENCent	Mit diesem Tarif der HKD fördern Sie zusätzlich kirchlich-soziale Projekte.
-------------	---

\*nähere Informationen zu den Zertifikaten erhalten Sie über die unten aufgeführten Internetadresse

# „Wir sind dabei“

## Die Stromversorgung speziell für Kirche und Mitarbeiter

Für kirchliche und soziale Einrichtungen und deren Mitarbeiter ist die HKD wie ein kirchliches Stadtwerk. Wir beraten Sie und realisieren Ihre Wünsche. Profitieren Sie von unseren exklusiven, maßgeschneiderten Strom- und Erdgasstarifen.

**Günstig. Nachhaltig. Fördernd.**

### Ihre Kirchenvorteile

- Exklusive Tarife für die Kirche
- Preisgarantie bis 31.12.2017
- Kein geldwerter Vorteil für Mitarbeiter\*
- In 5 Minuten sind Sie dabei!

\* lt. Infoschreiben des BMF

**HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH**  
Herzog-Friedrich-Str. 45  
24103 Kiel

Tel. 0431 54 44 88 44  
Fax 0431 54 44 88 88  
www.hkd.de

Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Bank eG

**HKD-Service-Telefon**  
**0800 200 900 600**  
**mo. - fr. 8 - 16 Uhr**  
**energie@hkd.de**

42502



[strom.kirchenshop.de](http://strom.kirchenshop.de)

Irtrum/Änderungen vorbehalten.

### H 21098 Streifbandzeitung

#### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
**Postadresse:** Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnenenverwaltung:** Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich